

1. Ist die Anstellung eines pensionierten Offiziers des Reichsheeres als Offiziers der preussischen Landgendarmarie eine Wiederanstellung im aktiven Militärdienst im Sinne des §. 33b des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871? Sind im Falle der Pensionierung eines Offiziers der Landgendarmarie, der vor seiner Anstellung in der Landgendarmarie als Offizier des Reichsheeres pensioniert gewesen ist, bei Bestimmung der Pensionserhöhung (§§. 12. 13 des angegebenen Gesetzes) die Pensionsbeträge eines Offiziers des Reichsheeres und eines Offiziers der preussischen Landgendarmarie zusammenzurechnen?

IV. Civilsenat. Ur. v. 30. April 1891 i. S. des Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. den Gendarmarieoberstleutnant a. D. v. b. D. (Rl.) Rep. IV.  
24/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist im Jahre 1871 als Rittmeister zweiter Klasse im rheinischen Ulanenregimente Nr. 7 aus dem aktiven Militärdienste geschieden und hat außer der gesetzlichen Pension von 1050 *M* die nach §. 12 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 den durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig gewordenen Offizieren zustehende Pensionserhöhung nach dem Satze a des §. 12 mit jährlich 750 *M* bezogen. Demnächst ist der Kläger vom 26. September 1875 bis zum 27. April 1888 als Hauptmann in der preussischen 6. Gendarmariebrigade angestellt gewesen. Aus dieser Dienststellung ist er auf sein Ansuchen unter Bewilligung der gesetzlichen Pension mit dem Charakter als Oberstleutnant verabschiedet worden.

Die dem Kläger auf Grund seiner Dienstzeit im Reichsheere und in der Gendarmerie zustehende Pension wurde von dem preußischen Kriegsministerium einheitlich auf jährlich 3918 *M* festgesetzt. Davon wurden 1050 *M* auf den Reichsinvalidenfonds gerechnet und demzufolge die Pensionserhöhung, weil die Pension jetzt mehr als 2700 *M* beträgt, nach dem Satze des §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 auf jährlich 300 *M* festgesetzt.

Der Kläger sieht seinen Dienst in der Gendarmeriebrigade nicht als aktiven Militärdienst an und ist daher der Ansicht, daß ihm die Pensionserhöhung des §. 12 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 in dem früheren Betrage von 750 *M* gebühre. Er hat in einem Vorprozesse die Differenz für die Monate Juni bis September 1888 gefordert und rechtskräftig erstritten. Er fordert jetzt die gleiche Differenz für die Monate Oktober 1888 bis Januar 1890 mit 600 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung. Der Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, zu erkennen, daß dem Kläger und Widerbeklagten an Pensionserhöhung auf Grund des §. 12 des Militärpensionsgesetzes nicht mehr als der Betrag von 300 *M* jährlich zusteht. Das Landgericht I zu Berlin hat den Beklagten zur Zahlung der geforderten 600 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung verurteilt und den Widerkläger mit der Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Gegen das Berufungsurteil hat der Beklagte und Widerkläger Revision mit dem Antrage erhoben, dasselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Diesem Antrage gemäß hat das Reichsgericht erkannt aus folgenden Gründen:

... „Nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 erhält jeder Offizier, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird. Nach §. 12 desselben Gesetzes erhält derselbe ferner eine Pensionserhöhung, wenn er nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension (§. 2) ruht in den drei Fällen des §. 33, im Falle des §. 33b „mit der Wiederanstellung im aktiven Militär-

dienst während ihrer Dauer“. Auch das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhung (§. 12) ruht nach §. 34

„mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienste während ihrer Dauer“.

Der §. 34 enthält indessen drei Ausnahmen, welche noch zu erwähnen sein werden.

Unzweifelhaft versteht das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 unter aktivem Militärdienste den Dienst im Reichsheere. Denn von den Offizieren und den im Offizierange stehenden Militärärzten im Reichsheere handeln nach der Überschrift vor §. 2 die §§. 2—47, während die §§. 48—57 über die Offiziere und die im Offizierange stehenden Militärärzte der Kaiserl. Marine Bestimmung treffen. Und während der erste Teil des Gesetzes (§§. 2—57) von den Offizieren und den im Offizierange stehenden Militärärzten handelt, trifft der zweite Teil (§§. 58—112) über die Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen sowie ihrer Hinterbliebener Bestimmungen. Daran schließen sich in dem dritten Teile (§§. 113—117) „allgemeine Bestimmungen“.

Danach ist mit dem vormaligen preussischen Obertribunale,

vgl. Erk. des preuß. Obertrib. vom 30. Juni 1879, J.M.Bl. von 1880 S. 7,

davon auszugehen, daß dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 der Gegensatz zwischen einem aktiven Militärdienste einerseits im Reichsheere, andererseits in den einzelnen Bundesstaaten fernliegt, und demzufolge ist weiter anzunehmen, daß aus den Bestimmungen dieses Gesetzes für sich allein die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht zu gewinnen ist. Gleichwohl hat das Obertribunal in jenem Erkenntnisse angenommen, daß, soweit es sich um Pensionierung handelt, aktive Offiziere des Reichsheeres und Offiziere der preussischen Landgendarmarie einander gleichstehen. Begründet ist diese Auffassung auf §. 4 des preussischen Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelsbaren Staatsbeamten u. vom 27. März 1872 (preuß. G.S. S. 268), welcher lautet:

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachmeister und Genarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

In dieser Bestimmung findet das Obertribunal ausgedrückt, daß das

preussische Gesetz die Stellung der Offiziere der Landgendarmarie als eine rein militärische ansieht und die Anstellung verabschiedeter Offiziere bei der Landgendarmarie als eine Wiederanstellung im aktiven Militärdienste im Sinne des §. 33b des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 erachtet. Das Obertribunal hat auf die Motive des Gesetzes vom 27. März 1872,

vgl. Anlage zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72 Bd. 2 S. 666,

hingewiesen, welche bemerken:

„Der §. 4 reproduziert gleichfalls jetzt geltendes Recht (§. 11 des Pensionsreglements, Kabinettsorдер vom 25. Februar 1829 [bei v. Kampff, Annalen Bd. 13 S. 133], Verordnung vom 23. Mai 1867 §§. 6. 11 [G. S. S. 777]) und soll etwaigen Zweifeln begegnen, welche aus der militärischen Organisation der Gendarmarie einerseits und der Unterstellung unter das Ministerium des Inneren andererseits (Verordnung vom 30. Dezember 1820 §. 2 [G. S. von 1821 S. 1 flg.]) hinsichtlich der Pensionsansprüche ihrer Angehörigen entstehen könnten,“

und angenommen: der §. 4 des preussischen Gesetzes stelle, soweit es sich um Pensionierung handelt, die Offiziere der Landgendarmarie den aktiven Offizieren des Reichsheeres gleich und erkläre das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 als das auch für die Offiziere der Landgendarmarie maßgebende, der §. 4 des preussischen Gesetzes vom 27. März 1872 sei daher nicht in dem beschränkten Sinne aufzufassen, als solle das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 nur dann in Anwendung kommen, wenn ein Gendarmerieoffizier pensioniert wird, sondern es habe damit ausgesprochen werden sollen, daß, soweit es sich um Pensionierung handelt, aktive Offiziere des Reichsheeres und Offiziere der Landgendarmarie einander gleichgestellt seien, sodaß also namentlich die Anstellung eines pensionierten Offiziers der Reichsarmee als Offiziers der Landgendarmarie als eine Wiederanstellung im aktiven Militärdienste im Sinne des §. 33b des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufzufassen sei.

Das Verfassungsgericht hat sich der Auffassung des Obertribunales nicht angeschlossen, vielmehr in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Landgerichte angenommen: der §. 4 spreche nur von der Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie, treffe also nur den Zeit-

punkt, wo es sich um den Austritt aus dem Gendarmeriedienste handle, und könne nicht für die vorliegende Frage verwertet werden. Dieser Grund ist nicht einleuchtend. Denn über die Pensionierung treffen ja gerade sowohl das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 als auch das preussische Gesetz vom 27. März 1872 Bestimmungen, und eine die Pensionierung des Klägers betreffende Frage bildet den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites. Gleichgültig für die hier allein zu entscheidende Frage ist es daher, wie etwa in anderen Beziehungen die Anstellung eines pensionierten Offiziers des Reichsheeres als Offiziers der preussischen Landgendarmerie aufzufassen sei, und welche sonstige Zweifel seine Dienststellung darbieten möge. Für die hier allein zu entscheidende Frage der Pensionierung aber ist der Auffassung des Obertribunales beizutreten. Außer Frage ist, daß mit der im §. 33b des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Wiederanstellung im aktiven Militärdienste nur die Wiederanstellung im Reichsheere und in der Kaiserl. Marine gemeint sein kann — aus dem bereits angegebenen Grunde, weil nur über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine das Gesetz vom 27. Juni 1871 Bestimmungen enthält. Verfehlt dagegen ist die den §. 4 des preussischen Gesetzes vom 27. März 1872 betreffende Ausführung des Berufungsgerichtes. Der §. 4 bestimmt in seinem zweiten Satze nichts Anderes als:

nach den Vorschriften, welche für die Offiziere des Reichsheeres gelten, erfolgt auch die Pensionierung der Offiziere der Gendarmerie.

Damit hat das Gesetz in zweifelloser Fassung die, also alle in dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 für die Pensionierung der Offiziere des Reichsheeres in den §§. 2—47 enthaltenen Vorschriften auch für die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie als maßgebend erklärt, also auch die für den vorliegenden Rechtsstreit in Betracht kommenden §§. 12. 33. 34. Davon freilich kann keine Rede sein, und der Gesetzgeber kann nicht beabsichtigt haben, die Offiziere der Landgendarmerie durch den §. 4 zu Offizieren des Reichsheeres zu machen. Aber in betreff des Rechtes auf den Bezug der eigentlichen Pension und des Rechtes auf den Bezug der Pensionserhöhung sind zufolge des §. 4 des preussischen Gesetzes die Normen der §§. 33. 34 des Reichsgesetzes ebenso anzuwenden, als wenn die Pensionierung eines

Offiziers des Reichsheeres in Frage stände, und hieraus wiederum folgt, daß in betreff der Pensionserhöhung des zu pensionierenden Offiziers der Landgendarmarie (§. 12 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871) der Betrag der Pension zur Zeit dieser jetzigen Pensionierung maßgebend ist, nicht derjenige Betrag, welcher für die frühere Pensionierung als Offiziers des Reichsheeres maßgebend gewesen ist. Daß die Offiziere der Landgendarmarie nicht Offiziere des Reichsheeres sind (wie sie ja auch nach dem Reichsmilitärgefesze vom 2. Mai 1874 [R.G.Bl. S. 45] nicht zum Reichsheere gehören), gerade diese Rechtslage hat in Ansehung ihrer Pensionierung die Vorschrift des §. 4 des preußischen Gesetzes notwendig gemacht, um ihre Pensionierung nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften zu regeln und ihnen die Vorteile dieses Gesetzes zuzuwenden. Es ist daher für den vorliegenden Rechtsstreit gleichgültig, daß nach §. 4 des Reichsmilitärgefeszes vom 2. Mai 1874 die im Friedensstande des Heeres, d. i. des Reichsheeres, notwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen der Feststellung durch den Reichshaushaltetat unterliegen, desgleichen, aus welchem Etat und aus welchem Fonds die Offiziere des Reichsheeres und die Offiziere der Landgendarmarie die Pensionen beziehen. Die Hinweisung darauf, daß die Gendarmerieoffiziere in dem dem Militärstrafgefeszbuche für das Deutsche Reich beigefügten Verzeichnisse (R.G.Bl. von 1872 S. 204) fehlen, ist schon aus diesem Grunde — weil sie nicht zum Reichsheere gehören — wertlos. Ohne Gewicht ferner für den vorliegenden Rechtsstreit ist, daß der Kläger während seiner Anstellung in der Landgendarmarie die Militärpension nicht, dagegen die Pensionserhöhung gezahlt erhalten hat. Auch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (§§. 33, 34) erwähnt Anstellungen in militärischen Stellen, in welchen zwar das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension während der Dauer der Anstellung ruht, nicht aber auch das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhung. Hieraus aber darf nicht mit dem Berufungsgerichte gefolgert werden: da eine der drei Ausnahmen des §. 34 des Reichsgesetzes nicht vorliege, so sei die Anstellung als Gendarmerieoffizier als Anstellung im Civildienste (§. 34 Abs. 2) anzusehen. Diese schon an sich abzulehnende Annahme wird durch den §. 4 des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 völlig ausgeschlossen; sie ist unvereinbar mit der Bestimmung des Gesetzes, daß die Pensionierung

der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften erfolgen solle; es ist undenkbar, daß der Gesetzgeber diese Bestimmung getroffen und gleichwohl den Dienst der Offiziere der Landgendarmerie als Civildienst angesehen hätte. Dagegen liegt — und zwar auch vom Standpunkte des Berufungsgerichtes, welches ganz richtig auf die militärische Organisation der Gendarmerie hinweist (vgl. §§. 2—6, 11, 17—19 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820, G. S. von 1821 S. 1) — die Annahme nahe, daß die Anstellung des Klägers in der preussischen Gendarmeriebrigade von dem preussischen Kriegsministerium in Ansehung der Pensionserhöhung analog den Anstellungen in den militärischen Stellen des §. 34 lit. a des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 aufgefaßt und aus diesem Grunde die Pensionserhöhung auch während des Dienstes bei der Gendarmerie fortgewährt worden ist. Es ist hierbei auf §. 10 Abj. 2 jener Verordnung vom 30. Dezember 1820 hinzuweisen, wonach mehrjähriger ausgezeichnete Dienst in der Gendarmerie einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu „Civilbedienungen“ gewähren soll, der Dienst in der Gendarmerie dem Civildienste also entgegengesetzt wird. Das Berufungsgericht selbst hat darauf hingewiesen, daß die Gendarmerie den Gerichtsstand des stehenden Heeres habe (§. 11 der Verordnung vom 30. Dezember 1820). Daß das dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich als Anlage beigefügte „Verzeichnis der zum deutschen Heere und zur Kaiserl. Marine gehörenden Militärpersonen“ (R. G. Bl. von 1872 S. 204) die Gendarmerieoffiziere nicht aufführt, beruht, wie bereits erwähnt ist, darauf, daß sie nicht zum Reichsheere gehören. Die Ausführung, welche das Berufungsgericht an den §. 33 lit. b und c des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 knüpft, um darzuthun, daß der Dienst bei der Gendarmerie als Civildienst anzusehen, ist hiernach hinfällig, und andererseits ist mit der Auffassung des Dienstes bei der Gendarmerie als aktiven Militärdienstes sehr wohl vereinbar, daß während desselben zwar das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension geruht hat, nicht aber das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhung (§. 34a des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871). Daß dieser §. 34a unter den Ausnahmen nicht auch die Anstellung bei der Landgendarmerie erwähnt, beruht, wie nahe liegt, darauf, daß das Gesetz vom 27. Juni

1871 lediglich über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine Bestimmungen trifft und zu diesen die Offiziere der Landgendarmerie nicht gehören. Es hat dies also nichts Auffallendes, und es ist daraus nicht zu folgern, daß Gendarmerieoffiziere nicht zu den militärischen Stellen, sondern zu den im Civildienste Angestellten gehören (§. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Nach alledem ist die Annahme des Berufungsgerichtes rechtswidrig, daß für den Kläger als Pension, nach deren Höhe gemäß §. 12 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 die Pensionserhöhung sich bestimmt, nur die im Reichsmilitärdienste erworbene Pension in Betracht komme, dagegen die im Gendarmeriedienste erdiente Pension, soweit sie den Betrag der ursprünglichen Militärpension von 1050 *M* übersteigt, weil nicht im Reichsmilitärdienste erworben, außer Betracht zu bleiben habe.

Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, der Kläger sei als Gendarmerieoffizier auch nicht aktiver preussischer Offizier gewesen. Es wird nach der für das Deutsche Reich bestehenden Regelung des Militärwesens für ausgeschlossen erachtet, daß es Personen gebe, die in dem Landesmilitärdienste stehen, ohne zugleich dem Reichsmilitärdienste anzugehören. Die Unrichtigkeit dieser Annahme in betreff der preussischen Landgendarmerie ergibt sich aus dem bereits erwähnten §. 4 des preussischen Gesetzes vom 27. März 1872. Die Bestimmung, daß die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften erfolgt, enthält in sich die Widerlegung jener Annahme des Berufungsgerichtes. Diese Bestimmung kann ihren Grund, die beabsichtigte Gleichstellung der Offiziere der Landgendarmerie mit den Offizieren des Reichsheeres in Ansehung der Pensionierung in dem preussischen Gesetze auszusprechen, nur darin haben, daß nach der Reichsgesetzgebung die Offiziere der Landgendarmerie nicht zu den Offizieren des Reichsheeres gehören. Und wenn das Gesetz diese Gleichstellung in der denkbar umfassendsten Weise dahin ausspricht, daß die Pensionierung nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften erfolge, so hat der Gesetzgeber hiermit alle für die Pensionierung der Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften auch für die Offiziere der Landgendarmerie als maßgebend erklärt und

hiermit, wie auch das Berufungsgericht richtig hervorhebt, die Zweifel beseitigt, ob die Offiziere der Landgendarmarie nach dem Civil- oder nach dem Militärpensionsgesetze zu pensionieren seien. Daß das Reichsmilitärgesetz die Offiziere der Landgendarmarie nicht als zum „aktiven Heere“ gehörig (§. 38) aufführt, beruht, wie von selbst einleuchtet, darauf, daß dieses Gesetz nur über das Reichsheer Bestimmungen trifft. Es kann daher auch nicht in Betracht kommen, daß die Offiziere des Reichsheeres ihr Gehalt aus dem Militäretat, die preußischen Gendarmerieoffiziere ihr Gehalt aus dem zum Etat des preußischen Ministeriums des Inneren gehörenden Gendarmeriepensionsfond beziehen.

In der dem preußischen Strafgesetzbuche für das Heer vom 3. April 1845 (G. S. S. 287) als Beilage beigefügten „Klassifikation“ sind unter den Personen des Soldatenstandes die Offiziere der „Armee und Landgendarmarie“ aufgeführt. Der Beklagte hat sich auf diese Beilage dafür berufen, daß die Offiziere der Landgendarmarie zum preußischen Heere gerechnet sind. Das Berufungsgericht hat dagegen erwogen — einmal: an die Stelle der früheren sei die neue Klassifikation vom 17. Juli 1862 (G. S. S. 224/225) getreten. Indessen diese Klassifikation zählt zu den Personen des Soldatenstandes allgemein „die Offiziere des aktiven Dienststandes der Armee“, und hierzu sind nach der früheren Klassifikation auch die Offiziere der Landgendarmarie ebenso zu rechnen wie zu den Unteroffizieren die Wachtmeister bei der Gendarmerie und diejenigen Gendarmen, welche „vor ihrem Eintritte in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben“. Ferner hat das Berufungsgericht erwogen: das dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 als Anlage beigefügte „Verzeichnis“ (R. G. Bl. S. 204) führe die Landgendarmarieoffiziere nicht mehr auf, obwohl nach dem bereits erwähnten §. 11 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 die Gendarmerie den Gerichtsstand des stehenden Heeres habe. Diese Weglassung hat indessen offenbar darin ihren Grund, daß die preußischen Gendarmerieoffiziere in das „Verzeichnis der zum deutschen Heere und zur Kaiserl. Marine gehörenden Militärpersonen“ nicht gehören; sie ist also für den vorliegenden Rechtsstreit bedeutungslos.

Es ist nach alledem nicht zulässig, die Anstellung des Klägers

bei der Gendarmerie unter dem Gesichtspunkte des Civildienstes aufzufassen.

Das Berufsgericht hat zur Unterstützung seiner Annahme, der Kläger sei als Gendarmerieoffizier auch nicht aktiver preussischer Offizier gewesen, darauf hingewiesen, daß nach Art. 63 der Verfassung des Deutschen Reiches die gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer bilde, daß aber die Militärhoheit des Landesherrn der einzelnen Bundesstaaten nicht beseitigt werde, die Landeskontingentsverwaltungen vielmehr zur selbständigen wirtschaftlichen Armeeverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reiches berechtigt seien. Danach gebe es zwar aktive preussische Offiziere, aber diese seien nach Art. 63 zugleich Angehörige des Reichsheeres, und es gebe nicht Angehörige eines landesherrlichen Heeres, welche nicht zugleich im Militärdienste des Reiches stehen. Diese der Begründung des reichsgerichtlichen Urtheiles vom 9. März 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 148,

sich anschließende Ausführung paßt nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit. Der Art. 63 der Reichsverfassung und jenes reichsgerichtliche Urtheil beziehen sich auf das Reichsheer. Daß die Offiziere der preussischen Landgendarmerie nicht Offiziere des Reichsheeres sind, ist zweifellos, und gerade hierauf beruht, wie bereits dargelegt worden ist, der §. 4 des preussischen Gesetzes vom 27. März 1872, welcher in Ansehung der Pensionierung die Gendarmerieoffiziere den Offizieren des Reichsheeres gleichgestellt hat, und dessen der Gesetzgeber nicht bedurft hätte, wenn die Offiziere der preussischen Landgendarmerie Offiziere des Reichsheeres wären. Dieser in Ansehung der Pensionierung im Gesetze vorgeschriebenen Gleichstellung gegenüber ist aber wiederum nicht abzusehen, was aus der Hinweisung auf in anderen Beziehungen bestehende Verschiedenheiten für den vorliegenden, eine Frage der Pensionierung betreffenden Rechtsstreit folgen soll. Dahin gehört die Frage der Heranziehung zu den Kommunalsteuern, in welcher Beziehung in zwei von dem Berufsgerichte in Bezug genommenen Urtheilen des Oberverwaltungsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben Bd. 17 S. 197. 206,

ausgesprochen ist, daß die Mitglieder der Landgendarmerie keinen Anspruch auf vollständige Freilassung ihres Dienst Einkommens von den direkten Beiträgen zu den städtischen Gemeindefasten haben, ferner die

Frage der Gewährung von Servis sowie die Frage des aktiven Wahlrechtes. Die Folgerungen ferner, welche in dem Berufungsurteile aus dem „inneren Wesen“ der Gendarmerie hergeleitet werden, kommen für den vorliegenden Rechtsstreit ebensowenig in Betracht. In betreff der städtischen Gemeindelasten ergibt sich übrigens das Unzutreffende der Bezugnahme gerade auch aus der in dem Berufungsurteile aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes angeführten Stelle, da hiernach der entscheidende Grund gegen die Befreiung der Offiziere der Gendarmerie von den städtischen Gemeindelasten darin gefunden ist, daß sie nicht zu denjenigen aktiven Militärpersonen gehören, welche bei dem stehenden Heere oder bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlich sind.

Das Berufungsgericht hat schließlich erwogen: der Kläger habe die Pensionserhöhung im Betrage von 750 *M* durch seinen Dienst im Reichsheere, seine infolge des Krieges eingetretene Invalidität und seine Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes vermöge reichsgesetzlicher Bestimmung erworben, der Beklagte aber entnehme seine Berechtigung zur Herabsetzung der Pensionserhöhung nicht aus einem Reichsgesetze, sondern aus einem preussischen Gesetze und überdies aus einem Gesetze, welches erlassen sei, nachdem er die reichsgesetzliche Pensionserhöhung gegen den Reichsfiskus bereits erworben hatte; dieser Anspruch könne ihm durch ein Landesgesetz nicht entzogen werden. Auch diese Erwägung ist hinfällig; sie verkennt, daß die Herabsetzung der Pensionserhöhung ebenso, wie die Festsetzung der ursprünglichen Pensionserhöhung, auf demselben §. 12 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 beruht und darin ihren Grund hat, daß die jährliche Pension des Klägers, welche ursprünglich 1050 *M* betrug, infolge des späteren mehr als zwölfjährigen Dienstes bei der preussischen 6. Gendarmeriebrigade nunmehr 3918 *M* beträgt. Die Herabsetzung der Pensionserhöhung ist also die aus §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 von selbst sich ergebende Folge der entsprechend höher gewordenen Pension.

Demnach war das Berufungsurteil aufzuheben und in der Sache selbst unter Abweisung der Klage dem in der Widerklage gestellten Antrage gemäß auszusprechen, daß dem Kläger und Widerbeklagten an Pensionserhöhung auf Grund des §. 12 des Militärpensionsgesetzes nicht mehr als der Betrag von 300 *M* jährlich zusteht.“ . . .